



# Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz)

vom 12. Dezember 2014

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 66 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2013<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Gegenstand, Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a. die Ausrichtung der Beiträge des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, an Studierende von höheren Fachschulen und an Teilnehmende der Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen (tertiärer Bildungsbereich);
- b. die Unterstützung von Massnahmen der interkantonalen Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen durch den Bund.

<sup>2</sup> Mit diesem Gesetz will der Bund die Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und die interkantonale Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen in diesem Bereich fördern.

**Art. 2** Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Ausbildungsbeiträge*: Stipendien und Studiendarlehen;

SR 416.0

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2013 5515

- b. *Stipendien*: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die nicht zurückbezahlt werden müssen;
- c. *Studiendarlehen*: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückbezahlt werden müssen.

## 2. Abschnitt: Bundesbeiträge

### Art. 3 Grundsatz

Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an ihre jährlichen Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich.

### Art. 4 Voraussetzungen

Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge, soweit sie mit ihren Ausbildungsbeiträgen für den tertiären Bildungsbereich die Bestimmungen der Artikel 3, 5–14 und 16 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen in der Fassung vom 18. Juni 2009<sup>3</sup> einhalten.

### Art. 5 Verteilung

Der Kredit des Bundes für Ausbildungsbeiträge wird den einzelnen Kantonen in pauschalisierter Form nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung ausgerichtet.

## 3. Abschnitt: Unterstützung der interkantonalen Harmonisierung und Statistik

### Art. 6 Unterstützung der interkantonalen Harmonisierung

<sup>1</sup> Der Bund kann sich im Rahmen der bewilligten Kredite an Massnahmen zur interkantonalen Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge beteiligen.

<sup>2</sup> Die Leistungen des Bundes dürfen nicht höher sein als die gesamthaften Leistungen der Kantone.

### Art. 7 Statistik

Die Kantone stellen dem Bund für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik ihre Daten über die Ausrichtung ihrer Ausbildungsbeiträge zur Verfügung.

<sup>3</sup> [www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Dokumentation > Offizielle Texte > Rechtssammlung der EDK

#### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**Art. 8** Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Ausbildungsbeitragsgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>4</sup> wird aufgehoben.

**Art. 9** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Stipendieninitiative» zurückgezogen oder abgelehnt<sup>5</sup> worden ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 12. Dezember 2014

Ständerat, 12. Dezember 2014

Der Präsident: Stéphane Rossini

Der Präsident: Claude Hêche

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Die Sekretärin: Martina Buol

#### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

Sofern nicht bis zum 24. Dezember 2015<sup>6</sup> das Referendum ergriffen wird, tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft<sup>7,8</sup>.

11. Dezember 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>4</sup> AS 2007 5871

<sup>5</sup> Die Volksinitiative ist in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 abgelehnt worden (BBl 2015 6313).

<sup>6</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 24. Dez. 2015 unbenutzt abgelaufen (Bundeskanzlei), BBl 2015 6839.

<sup>7</sup> Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 7. Dezember 2015 im vereinfachten Verfahren gefällt.

<sup>8</sup> Dieses Gesetz wurde am 28. Dezember 2015 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR 170.512).

